

Statuten der Sektion Zürich

des Schweizerischen Berufsverbandes der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker (BMA) und der Absolventen des BSc Biomedizinische Labordiagnostik (BMLD)

- Art. 1**
- 1 Unter dem Namen labmed Sektion Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB
 - 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich
- Art. 2**
Zweck
- Zweck der Sektion Zürich ist:
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in beruflichen und wirtschaftspolitischen Belangen.
 - Information der Mitglieder über berufliche, soziale und verbandspolitische Angelegenheiten.
 - Durchführung von Veranstaltungen und Kursen, insbesondere zur berufsbezogenen Fortbildung.
- Art. 3**
Mitgliedschaft
- Aktivmitglieder*
- 1 Mit der Mitgliedschaft in der Sektion Zürich ist automatisch die Mitgliedschaft im Zentralverband verbunden.
 - 2 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder vom SBFJ registrierten Diplom und Absolventen des BSc BMLD können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Studierende*
- 3 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker und BMLD in Ausbildung können die Mitgliedschaft als Studierende erlangen. Nach erfolgter Diplomierung erhalten sie den Status eines Aktivmitgliedes. Studierende verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder*
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen die Sektion Zürich besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder der Sektion sind nicht automatisch Ehrenmitglieder des Zentralverbandes. Ehrenmitglieder, welche durch die Delegiertenversammlung ernannt werden, sind automatisch auch Ehrenmitglieder der Sektion.
Sofern sie vorgängig Aktivmitglieder waren, verfügen sie weiterhin über Wahl- und Stimmrecht.

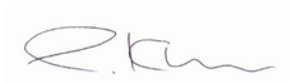
<i>Assoziierte Mitglieder</i>	5	Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die unter Art. 3 Abs. 2 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung von labmed Sektion Zürich unterstützen und fördern sowie in den Genuss der Leistungen von labmed kommen möchten. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Der Zentralvorstand kann assoziierten Mitgliedern ohne Schweizerisches BMA-Diplom, die mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld BMA aufweisen, auf Antrag die Aktivmitgliedschaft gemäss Absatz 2 zuerkennen.
<i>Mitglieder im Ruhestand</i>	6	Als Mitglieder im Ruhestand gelten alle Mitglieder, die altershalber nicht mehr berufstätig sind. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder waren.
<i>Firmenmitgliedschaft</i>	7	Firmen können Mitglied von labmed Sektion Zürich werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Alles Weitere regeln die Statuten / Reglemente des Zentralverbands.
<i>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</i>	8	Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber labmed bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch das Mitglied und durch die neue Sektion an die Geschäftsstelle zu melden und erfolgt jeweils per Ende Jahr.
<i>Austritt</i>	9	Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand der Sektion Zürich sowie der Geschäftsstelle labmed schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum rechtsgültigen Austritt zu leisten.
<i>Ausschluss</i>	10	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Zürich oder labmed nicht nachkommen oder ihren/seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom Vorstand labmed im gegenseitigen Einverständnis ausgeschlossen werden.
Art. 4 Beiträge <i>Sektionsbeitrag</i>	1	Die Höhe des Sektionsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
<i>Zentralbeitrag</i>	2	Der Beitrag der Mitglieder an den Zentralverband wird durch die Delegiertenversammlung labmed festgelegt.
Art. 5 Organe		Die Organe der Sektion Zürich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
Art. 6 Mitgliederversammlung	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Zürich. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung labmed zusammen.

<i>Anträge</i>	2	Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
<i>Einladung</i>	3	Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
<i>Tagesordnung</i>	4	Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	5	Die Sektion kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur ausserordentlichen MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
<i>Beschlussfähigkeit Abstimmung und Wahlen</i>	6	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschliesst durch offenes oder geheimes, einfaches Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.
<i>Leitung</i>	7	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/ vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte</i>	8	Die MV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten MV; • Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; • Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets; • Entlastung des Vorstandes; • Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes; • Wahl der Delegierten labmed für die nächste DV • Wahl der Rechnungsrevisor/Innen; • Ernennung von Ehrenmitgliedern; • Statutenrevision; • Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder; • Genehmigung Beitritt zu oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen; • Auflösung der Sektion.

Art. 7 Sektionsvorstand <i>Zusammensetzung</i>	1	Der Sektionsvorstand setzt sich aus 5 bis 7 ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nach Möglichkeit verschiedene Kantone der Sektion Zürich vertreten.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
<i>Konstituierung, Beschlussfassung</i>	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleiterin/ der Sitzungsleiter.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung; • Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; • Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements; • Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen mit entsprechendem Pflichtenheft sowie Wahl ihrer Mitglieder; • Einsetzen ständiger oder temporärer Vertretungen der Sektion in anderen Organisationen sowie Wahl ihrer Mitglieder; • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind; • Delegiertensuche für Vertretung der Sektion an der DV von labmed; • Information der Mitglieder und der Delegierten; • Vorbereitung der Sektionenkonferenz und der Delegiertenversammlung von labmed.
<i>Unterschrift</i>	5	Der Sektionsvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
<i>Spesen</i>	6	Diese werden in einem separaten Spesenreglement geregelt.
<i>Sekretariat</i>	7	Als administrative Hilfe kann der Sektionsvorstand eine ständige Sekretärin/Sekretär bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
Art. 8 Rechnungsrevision	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Es sollten nach Möglichkeit nicht beide Personen gleichzeitig ersetzt werden. Die Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Haftung	Die Sektion Zürich haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Zürich oder von labmed ist ausgeschlossen. Die Sektion Zürich haftet nicht für Verbindlichkeiten von labmed.
Art. 10 Statutenrevision	Anträge auf die Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Art. 11 Auflösung und Liquidation	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Sektion Zürich bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Sektion bedarf ebenfalls der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten von labmed. 2 Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens der Sektion Zürich mit dergleichen Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.
Art. 12 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 13 Schlussbestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Sektion Zürich labmed. 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. 3 Genehmigung durch den Vorstand der labmed Sektion Zürich am: 25. März 2014. 4 Genehmigung durch den Zentralvorstand am: 15. Dezember 2016. 5 Änderung Art. 3 Mitgliedschaft durch den ZV an der Delegiertenversammlung 2016: Juniormitglied in Studierende. 6 Genehmigt durch die HV der Sektion Zürich am 8. März 2017 7 Änderung Art. 3 Mitgliedschaft durch den ZV an der Delegiertenversammlung 2021: Assoziierte Mitglieder Genehmigt durch die HV der Sektion Zürich am 30. März 2022 8 Ergänzung BMLD. Änderung Titel, Art. 3 Mitgliedschaft. Genehmigt durch die HV der Sektion Zürich am 19.04.2023

Zürich, 12.09.2023

Handwritten signature of Susanne Kuhn in black ink on a light background.

Susanne Kuhn
Co-Präsidentin, Sektion Zürich

Handwritten signature of Caroline Egermann in black ink.

Caroline Egermann
Co-Präsidentin, Sektion Zürich